

# Darf ein Schulleiter Noten ändern?

**Beitrag von „Mikael“ vom 28. Dezember 2010 22:52**

1. Eine einzelne Note aus einer [Klassenarbeit](#) kann niemand "anfechten" (schon gar nicht mit Widerspruch / Klage).
2. Erziehungsberechtigte / der Schüler (sofern volljährig) kann nur gegen einen "Verwaltungsakt" angehen (Widerspruch, falls erfolglos: Klage vor dem VerwG), z.B. die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klassenstufe. Erst dann wird eine entsprechende Zeugnisnote anfechtbar.

In Niedersachsen:

Der Schulleiter darf weder eine einzelne Klassenarbeits- noch eine Zeugnisnote abändern (letzteres auch nicht die Zeugniskonferenz!). Er kann aber die Überprüfung einer Zeugnisnote durch die Schulaufsicht veranlassen, wenn er berechtigte Zweifel an deren Zustandekommen hat.

Bei schriftlichen Arbeiten: Sind in Niedersachsen in der Sekundarstufe I 30% oder mehr nicht ausreichend (50% in der Sekundarstufe II schlechter als 5 Punkte), muss die entsprechende Arbeit dem Schulleiter zur Genehmigung vorgelegt werden. Wird sie nicht genehmigt, muss sie wiederholt werden. Der Schulleiter darf aber nicht eigenmächtig den Bewertungsmaßstab ändern.

Gruß !